



**Landgericht Ingolstadt** M7457

Auf der Schanz 37 85049 Ingolstadt

Telefon: 0841/312 - 434 Telefax: ... - 435

1 T 1113/05

**Die 1. Zivilkammer des Landgerichts Ingolstadt**

**erlässt durch den unterfertigten Richter**

**am 25.07.2005**

**in der Abschiebungshaftsache gegen**

~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
~~\_\_\_\_\_~~  
Staatsangehöriger, zuletzt in Deutschland wohnhaft.  
~~\_\_\_\_\_~~

mittlerweile in Deutschland ohne festen Wohnsitz

**- Beschwerdeführer -**

**Verfahrensbevollmächtigter:** ~~\_\_\_\_\_~~

~~\_\_\_\_\_~~

**weitere Beteiligte:**

~~\_\_\_\_\_~~

**hier: Sofortige Beschwerde gegen die Abschiebungshaft**

infolge freiwilliger Ausreise des Beschwerdeführers ohne dessen mündliche Anhörung  
folgenden

***Beschluss:******I.***

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen hin wird die Rechtswidrigkeit der Beschlüsse des Amtsgerichts Ingolstadt vom 04.05.2005 und 09.05.2005 (1 XIV 6/05) festgestellt.

***II.***

Gemäß § 16 FreihEntzG werden die Auslagen des Betroffenen/Beschwerdeführers, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, dem Freistaat Bayern auferlegt.

## *Gründe:*

### *I.*

Mit Schreiben vom 04.05.2005 stellte das Landratsamt Eichstätt, Amt für Ausländerwesen, beim Amtsgericht Ingolstadt einen Antrag auf Abschiebungshaft gegen den Betroffenen und jetzigen Beschwerdeführer Alexander Burgkhardt. Zur Begründung wurde unter anderem auf die Vorschrift des § 62 Abs. 2 AufenthG Bezug genommen und vorgetragen, „dass die Abschiebung des Ausländers ohne seine Inhaftierung wesentlich erschwert oder vereitelt würde“. Im übrigen wird auf die Ausführungen in dem Schreiben vom 04.05.2005 (Bl. 1/4 d.A.) Bezug genommen.

Ohne eine mündliche Anhörung des Betroffenen durchzuführen bzw. überhaupt versucht zu haben, erließ das Amtsgericht Ingolstadt noch am gleichen Tage, d.h. am 04.05.2005, einen antragsgemäßen Beschluss und ordnete „Abschiebungshaft gem. § 62 Abs. 2 AufenthG“ an. Zur Begründung wurde offensichtlich nur das Antragsschreiben des Landratsamtes Eichstätt vom 04.05.2005 kopiert und dem Tenor des Beschlusses beigeheftet (Bl. 6/8 d.A.).

Einige Tage später, nämlich am 08.05.2005 gegen 21.25 Uhr wurde der Betroffene in dem Einfamilienhaus am Siechhof 12 in Eichstätt von der Polizei aufgrund des amtsgerichtlichen Beschlusses vom 04.05.2005 festgenommen. Unter dieser Anschrift war der Betroffene ordnungsgemäß gemeldet; jedenfalls gab das Landratsamt Eichstätt bei seiner Antragstellung am 04.05.2005 diese Anschrift als Wohnanschrift des Betroffenen an (vgl. Bl. 2 d.A.).

Am nächsten Tag, d.h. am 09.05.2005 holte sodann das Amtsgericht Ingolstadt die mündliche Anhörung des Betroffenen nach und verkündete am Ende einen Beschluss, mit dem die Abschiebung (nochmals) angeordnet wurde (vgl. 32/34 d.A.).

Gegen diesen Beschluss bzw. gegen diese beiden Beschlüsse ließ der Betroffene durch Anwaltschriftsatz seines Verfahrensbevollmächtigten Rechtsanwalt Sack vom 10.05.2005 sofortige Beschwerde erheben. Wegen der Begründung wird auf die Ausführungen in diesem Schriftsatz (Bl. 35/36 d.A.) Bezug genommen.

Wiederum nur einen Tag später, nämlich am 11.05.2005 teilte das Landratsamt Eichstätt mit, der Betroffene habe mittlerweile glaubhaft beteuert, die Bundesrepublik Deutschland freiwillig verlassen zu wollen. Aus diesem Grund wurde der Antrag auf Abschiebungshaft zurückgenommen und das Amtsgericht Ingolstadt gebeten, den Haftbefehl aufzuheben.

Mit Beschluss vom gleichen Tage (11.05.2005) hob das Amtsgericht Ingolstadt sodann den Beschluss vom 09.05.2005 (nicht jedoch den Beschluss vom 04.05.2005) auf (vgl. Bl. 38/39 d.A.).

Der Betroffene wurde daraufhin entlassen und ist mittlerweile auch tatsächlich freiwillig ausgereist.

Das Amtsgericht Ingolstadt legte sodann die Akten dem Landgericht Ingolstadt zur Entscheidung über die sofortige Beschwerde vor. Mit Beschluss vom 23.06.2005 übertrug die zuständige Kammer das Beschwerdeverfahren dem Kammermitglied Richter am Landgericht Mayerhöfer als Einzelrichter zur Entscheidung.

Mit Schriftsatz vom 20.06.2005 teilte der Verfahrensbevollmächtigte Rechtsanwalt Sack mit, dass er die sofortige Beschwerde ausdrücklich aufrecht erhalte und infolge der mittlerweile erfolgten freiwilligen Ausreise beantrage, die Rechtswidrigkeit des amtsgerichtlichen Beschlusses festzustellen und die notwendigen Auslagen des Betroffenen der Ausländerbehörde aufzuerlegen. Insoweit wird auf die Schriftsätze vom 20.06., 29.06. und 19.07.2005 (Bl. 50/51, 52/53, 56 d.A.) verwiesen.

## *II.*

Trotz der mittlerweile erfolgten Entlassung des Betroffenen/Beschwerdeführers aus der Abschiebungshaft und trotz seiner tatsächlich erfolgten Ausreise aus der Bundesrepublik Deutschland ist die sofortige Beschwerde nach wie vor zulässig. Das Bundesverfassungsgericht hat nämlich in seiner Entscheidung vom 05.12.200 (BVerfGE 104, 220) und in einem weiteren diese Entscheidung bestätigenden Beschluss vom 24.07.2002 klar gestellt, dass die Erledigung der Hauptsache nicht zur Unzulässigkeit des Rechtsmittels führe, sondern vielmehr mit dem verfahrensrechtlichen Ziel der Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung zulässig bleibe. Mit diesem auch ausdrücklich so verfolgten Ziel ist die gegenständliche sofortige Beschwerde weiterhin zulässig.

## *III.*

Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

Auf die sofortige Beschwerde des Betroffenen hin war die Rechtswidrigkeit der beiden amtsgerichtlichen Beschlüsse festzustellen. Insoweit ist erläuternd vorab darauf hinzuweisen, dass das Amtsgericht Ingolstadt – offenbar versehentlich – zwei Beschlüsse erlassen hat, nämlich einen am 04.05.2005 (Bl. 6/8 d.A.) und einen weiteren nach der mündlichen Anhörung des Betroffenen am 09.05.2005 (Bl. 33 d.A), wobei dem letztgenannten Beschluss jede Begründung fehlt. Zu diesen beiden Beschlüssen ist folgendes auszuführen:

1. Amtsgerichtlicher Beschluss vom 04.05.2005 (Bl. 6/8 d.A.):

Dieser Beschluss wurde auf Antrag des Landratsamts Eichstätt vom 04.05.2005 noch am gleichen Tage ohne jegliche mündliche Anhörung oder sonstige Anhörung des Betroffenen bzw. seiner Eltern erlassen. Es ist aus den Akten nicht

einmal der Versuch erkennbar, eine Anhörung durchzuführen. Darüberhinaus ist weder aus den Akten noch aus der Begründung des Beschlusses ersichtlich, warum eine mündliche Anhörung unterblieben ist.

Insoweit liegt ein Verstoß gegen Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG (Unverletzlichkeit der Freiheit der Person) vor. Zu den Verfahrensgarantien, die Art. 104 Abs. 1 Satz 1 GG fordert und mit grundrechtlichem Schutz versieht, gehört die in § 5 Abs. 1 Satz 1 FreihEntzG statuierte richterliche Pflicht, den betroffenen Ausländer vor Anordnung der Abschiebungshaft grundsätzlich mündlich anzuhören (BVerfG, Kammerbeschluss vom 11.03.1996, Az.: 2 BvR 927/95, veröffentlicht u.a. in InfAuslR 1196, Seite 198 ff sowie BayObLG Z 1999, S. 12 ff).

§ 5 Abs. 2 FreihEntzG sieht zwar Ausnahmen von dieser Anhörungspflicht vor. Diese sind aber weder von der Ausländerbehörde vorgetragen noch von dem Erstgericht in seinem Beschluss ausgeführt worden. Im übrigen liegen nach Aktenlage diese Voraussetzungen auch nicht vor.

Eine weitere „Ausnahme“ wäre dann gegeben, wenn es sich bei diesem Beschluss um eine einstweilige Anordnung im Sinne des § 11 des FreihEntzG handeln würde. Auch dies ist aber nicht der Fall.

Die nachträgliche Anhörung des Betroffenen am 09.05.2005 vermag diesen Verfahrensverstoß nicht mit Wirkung für die Vergangenheit zu heilen. Verstößt ein Richter gegen das Gebot vorheriger mündlicher Anhörung, so drückt dieses Unterlassen der gleichwohl angeordneten Abschiebungshaft den Makel einer rechtswidrigen Freiheitsentziehung auf, der auch durch die Nachholung der Anhörung rückwirkend nicht mehr zu tilgen ist. Das Unterlassen der mündlichen Anhörung stellt mithin eine Verletzung der Amtsermittlungspflicht dar (§ 3 FreihEntzG i.V.m. § 12 FGG). Der Richter darf sich bei der Anordnung der Freiheitsentziehung nicht auf die Prüfung der Plausibilität der von der antragstellenden Behörde vorgetragenen Gründe für die Abschiebungshaft beschränken, sondern muss eigenverantwortlich die Tatsachen feststellen, die eine

Freiheitsentziehung rechtfertigen. Hierfür ist die persönliche Anhörung des Betroffenen ein geeignetes Mittel und auch – von den oben dargestellten Ausnahmefällen abgesehen – stets notwendig (BVerfG, Kammerbeschluss vom 11.03.1996, a.a.O.).

2. Amtsgerichtlicher Beschluss vom 09.05.2005 (Bl. 33 d.A.):

Aus dem Protokoll vom 09.05.2005 (Bl. 32/34 d.A.) geht zunächst nicht klar hervor, ob es sich bei dem am Ende der Anhörung verkündeten Beschluss um einen eigenständigen Beschluss handeln soll oder ob nur der am 04.05.2005 bereits erlassene Beschluss verkündet werden sollte. Im letzteren Fall wäre auf die obigen Ausführungen zu verweisen.

Soweit dieser Beschluss vom 09.05.2005 als eigenständiger Beschluss anzusehen ist, kann von einem der Begründungspflicht genüge leistenden Beschluss nur die Rede sein, wenn man davon ausginge, dass dem neu gefassten Beschluss die gleiche Begründung zugrunde liegen sollte, wie dem Beschluss vom 04.05.2005.

In diesem Falle ist zunächst darauf hinzuweisen, dass die eigenständige Begründung des Beschlusses lediglich darin besteht, das Antragschreiben des Landratsamtes Eichstätt vom 04.05.2005 zu kopieren und dem Tenor anzuheften. Selbst wenn dies eine eigenständige Begründung des Erstgerichts darstellen sollte, ist diese Begründung fehlerhaft. So kann gem. § 62 Abs. 2 AufenthG gegen einen Ausländer Sicherungshaft angeordnet werden, wenn eine der unter den Ziffern 1 bis 5 angeführten Voraussetzungen erfüllt ist. Weder aus dem Tenor noch aus dem Begründungstext ist jedoch ersichtlich, welche dieser 5 Ziffern des § 62 Abs. 2 AufenthG erfüllt sein soll. Im Gegenteil ist die Begründung höchst widersprüchlich. Während unter Ziffer III. der „Gründe“ im ersten Satz auf § 62 Abs. 2 AufenthG (ohne Nennung einer Ziffer) Bezug genommen wird, findet sich im 2. Satz der Hinweis, dass Abschiebungshaft angeordnet werden dürfe, wenn zu erwarten sei, „dass die Abschiebung des Ausländers ohne seine Inhaftierung wesentlich erschwert oder vereitelt würde“. Dies wäre aber die dem Gesetzestext

des § 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG entsprechende Begründung für die Anordnung einer sogenannten „Vorbereitungshaft“.

Der Beschwerdeführer weist deshalb zu Recht darauf hin, dass im Gesamtzusammenhang lediglich erahnt werden kann, dass möglicherweise der Haftgrund des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG als gegeben erachtet worden war. Diese Vorschrift würde voraussetzen, dass der begründete Verdacht besteht, dass sich der Betroffene der Abschiebung entziehen will. Diese Voraussetzungen lagen hier ersichtlich nicht vor. So hat bereits das Landratsamt Eichstätt in seinem Antrag vom 04.05.2005 als Wohnanschrift des Betroffenen „Am Siechhof 12, 85072 Eichstätt“ angegeben, wo der Betroffene bei seiner Inhaftierung auch dann tatsächlich angetroffen wurde. Hinzu kommt, dass das Ausländeramt auf das Beschwerdevorbringen des Betroffenen vom 10.05.2005 hin nur einen Tag später, nämlich bereits am 11.05.2005 selbst anderer Auffassung war und den Antrag auf Abschiebungshaft zurücknahm. Es ist in Anbetracht dieser Umstände nicht ersichtlich, woraus sich der „begründete“ Verdacht der Entziehung der Abschiebung ergeben haben soll.

Soweit das Landratsamt Eichstätt in seiner schriftlichen Stellungnahme vom 30.06.2005 unter anderem darauf hinweist, dass in Anbetracht der Drogenvorgeschichte des Betroffenen ein Untertauchen und somit die Vereitelung der Abschiebung „nicht von vornherein ausgeschlossen“ werden könne, stellt dies alles andere als einen „begründeten“ Verdacht im Sinne des § 62 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 AufenthG dar.

In dieser ergänzenden Stellungnahme des Landratsamtes Eichstätt vom 30.06.2005 wird darüber hinaus auf die Vorschrift des § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG verwiesen. Doch auch die Voraussetzung dieser Vorschrift sind nicht gegeben, da nach § 62 Abs. 2 Satz 2 AufenthG eine Sicherungshaft von längstens 2 Wochen angeordnet werden kann. Nach (damaliger) Auskunft der Ausländerbehörde wäre aber eine Abschiebung frühestens für die 21. Woche und damit nach Ablauf dieser zwei Wochen möglich gewesen.

3. Als Ergebnis ist deshalb festzuhalten, dass die beiden amtsgerichtlichen Beschlüsse vom 04.05. und 09.05.2005 rechtswidrig waren. Auch wenn durch die mittlerweile erfolgte Aufhebung (nur) des Beschlusses vom 09.05.2005 und die Entlassung aus der Abschiebungshaft bzw. durch die mittlerweile erfolgte freiwillige Ausreise des Betroffenen eine faktische Erledigung eingetreten ist, war nach der oben bereits dargestellten BVerfG-Rechtsprechung die Rechtswidrigkeit der beiden amtsgerichtlichen Beschlüsse festzustellen. Darüberhinaus waren gem. § 16 FreihEntzG die Auslagen des Betroffenen/Beschwerdeführers, soweit sie zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren, dem Freistaat Bayern aufzuerlegen, weil das Landratsamt Eichstätt – Ausländeramt – insoweit als staatliche Behörde tätig wurde.

Mayerhöfer  
Richter am LG

Für den Gleichlaut der Abschrift/Ausfertigung mit der Urschrift:  
Ingolstadt, den 25.07.2005

Jäger, JAng., als UB der Geschäftsstelle